

Anschlussgesuch Kommunikationsnetz Riehen

Gestützt auf §4 der Ordnung betreffend das Kommunikationsnetz der Gemeinde Riehen, ersucht der Liegenschaftseigentümer, bzw. die Liegenschaftseigentümerin

Name/Vorname:

Tel.:

Strasse/Hausnummer:

PLZ/Ort:

die Liegenschaft(en):

Strasse:		Haus Nr.	
Strasse:		Haus Nr.	
Strasse:		Haus Nr.	
<input type="checkbox"/> Neubau	<input type="checkbox"/> Bestehendes Gebäude	<input type="checkbox"/> Einfamilienhaus	<input type="checkbox"/> Mehrfamilienhaus
Anzahl Wohnungen:		Anzahl Dosen:	

an das Kommunikationsnetz anzuschliessen.

(Bei Neubauten auszufüllen)

Architekt:

Architekturbüro:

Verantw. Person:

Tel.:

Strasse/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Verantwortliche Bauleitung:

Firma:

Verantw. Person:

Tel.:

Strasse/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Liegenschaftsverwaltung:

Verwaltung:

Verantw. Person:

Tel.:

Strasse/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Hausinstallationsfirma:

Firma:

Verantw. Person:

Tel.:

Strasse/Hausnummer:

PLZ/Ort:

Rechte und Pflichten aus dem Anschluss der Liegenschaft an das Kommunikationsnetz der Gemeinde Riehen ergeben sich aus der Ordnung betreffend das Kommunikationsnetz Riehen (RiE 970.110) und den besonderen Bedingungen über das Kommunikationsnetz (siehe Beilage), mit welchen sich der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin einverstanden erklärt.

Datum:

Der Liegenschaftseigentümer bzw.
die Liegenschaftseigentümerin

Besondere Bedingungen über das Kommunikationsnetz Riehen

1. Mit Einreichen des Anschlussgesuches erteilt der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin bezüglich seines/ihrer Grundstückes grundsätzlich folgende Rechte unentgeltlich:
 - a. Kabel-Durchleitungsrecht für das Kommunikationsnetz
 - b. Recht zur Aufstellung von Verstärker-Einheiten
 - c. Kabel-Durchleitungsrecht für den Anschluss von Drittliegenschaften, sofern ein solcher Anschluss zweckmässigerweise über das Grundstück der Gesuchsteller auszuführen ist.
2. Bei Neubauten sind bei Bedarf zusätzlich Situations- und Grundrisspläne einzureichen.
3. Die Anschlussleitung wird seitens der Gemeinde Riehen bis zum Hausübergabepunkt, bzw. BEP (Building Entry Point) erstellt. Die interne Hausinstallation (inkl. BEP) ist bauseits zu erstellen.
4. Gräben (auch auf Privatgrund) dürfen erst wieder eingedeckt werden, nachdem die Leitungen vom Grundbuch- und Vermessungsamt Basel-Stadt (Dufourstrasse 40/50, 4052 Basel, Tel. 061 267 92 85) eingemessen wurden.
5. Für allfällige Schäden, welche auf eine fehlerhafte Ausführung oder mangelnden Unterhalt der Hausinstallation zurückzuführen sind, haftet der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin.